

## Dröschi: Personensicherheit bei Veranstaltungen

Veranstaltung:

Name des Veranstalters:

Ort der Veranstaltung:

Datum:

### Bedingungen zur Personensicherheit bei der Benützung von öffentlichen Räumlichkeiten

1. Der Veranstalter ist für die Sicherheit anlässlich einer Veranstaltung verantwortlich. Damit die sicherheitsrelevanten Bedingungen, wie z.B. Freihalten der Fluchtwege, Benutzbarkeit der Fluchtwege, Verwendung der richtigen Dekorationsmaterialien, Aufbewahren der Raucherabfälle etc. eingehalten werden, muss ein **Sicherheitsverantwortlicher (SIBE) und SIBE-Stv.** aus den Reihen des Veranstalters bestimmt werden.
2. Die Veranstalter werden über die **Sicherheitsgrundbestimmungen** durch den zuständigen Hauswart ihre Pflichten und die Bedingungen der Gebäudenutzung eingeführt und informiert.
3. Bei **Konzertbestuhlungen** sind von Reihe zu Reihe 0.45 m Abstand einzuhalten und die Stühle müssen untereinander verbunden werden können. Es dürfen **maximal 32 Stühle** aneinandergereiht werden, wenn die Flucht auf **beide Seiten** möglich ist. Bei Stuhlreihen, welche auf einer Seite an die Wand anstossen, dürfen **maximal 16 Stühle** aneinandergereiht werden. Die Verbindung der Stühle muss so erstellt werden, dass diese vom Publikum nicht gelöst werden kann.
4. Zur Verhinderung einer Überbelegung der Räumlichkeiten müssen bei Veranstaltungen, welche nicht über eine kontrollierbare Belegung verfügen, z.B. Billettverkauf, Sitzplatzbelegung etc., mit einer **Kontrolle der maximalen Personenbelegung** ausgerüstet werden, z.B. Zählposten am Eingang. Der Veranstalter ist verantwortlich, dass die maximale Personenbelegung in den benutzten Räumen nicht überschritten wird. Diese ist wie folgt festgelegt:
  - 200 Personen im Erdgeschoss
  - 200 Personen im 2. Obergeschoss
5. Räume mit **einem Ausgang** dürfen nur mit einer maximalen Belegung von **50 Personen** genutzt werden. Räume mit Belegungen ab 50 Personen benötigen mind. zwei voneinander unabhängige Ausgänge/Fluchtwege (min. 90 cm bzw. 120 cm Durchgangsbreite). Erforderliche Fluchtwegbreiten aus Räumen sind abhängig von der Personenbelegung und dem Standort des Veranstaltungsraumes.
6. Sämtliche **Fluchtwege müssen paniktauglich** zu öffnen sein. Schiebetüren, Kipptore, automatische Tore oder Falttore können als Fluchtwegausgänge nur toleriert werden, wenn diese gewährleistet und durch organisatorische Massnahmen (z.B. offene Tore, dauernd besetzter Türposten etc.) dauernd unter paniktauglichen Bedingungen benutzbar sind. Räume mit grösseren Personenbelegungen und alle dazugehörenden Fluchtwege benötigen für den Fall eines Stromausfalles eine Notbeleuchtung mit Fluchtwegsignalisationen.

Aufgrund dieser Bestimmungen gilt die folgende Regelung:

Veranstaltungen bis 50 Personen im Erdgeschoss

Die folgenden Türen müssen **paniktauglich** in Betrieb sein:

- Ausgang zum Treppenhaus
- Haupteingang zur Drörschi

Der folgende Zugang ist **frei** zu halten:

- Fluchtweg durch das Treppenhaus

Veranstaltungen bis 200 Personen im Erdgeschoss

Die folgenden Türen müssen **paniktauglich** in Betrieb sein:

- Beide Ausgänge aus dem Restaurant
- Haupteingang zur Drörschi

Der folgende Zugang ist **frei** zu halten:

- Fluchtweg durch das Treppenhaus

Veranstaltungen bis 50 Personen im 2. Obergeschoss

Die folgenden Türen müssen **paniktauglich** in Betrieb sein:

- Ausgang zum Treppenhaus
- Haupteingang zur Drörschi

Der folgende Zugang ist **frei** zu halten:

- Fluchtweg durch das Treppenhaus

Veranstaltungen bis 200 Personen im 2. Obergeschoss

Die folgenden Türen müssen **paniktauglich** in Betrieb sein:

- Ausgang zum Treppenhaus
- Ausgang zur Aussentreppe im 1. Obergeschoss
- Haupteingang zur Drörschi

Die folgenden Zugänge sind **frei** zu halten:

- Fluchtweg über die Treppe bei der Bühne
- Fluchtweg durch das Treppenhaus

- Die **Rettungszeichen** in der Drörschi oberhalb der Aus- und Notausgänge müssen bei Belegungen über 100 Personen dauernd hinterleuchtet sein und dürfen nicht abgedeckt werden.
- Bei Veranstaltungen, die über eine erhöhte Brandbelastung oder Brandgefährdung verfügen z.B. Maskenball, Disco etc., ist eine **Abnahme der Brandschutzbedingungen** durch den Brandschutzbeauftragten der Gemeinde (Herr Markus Reimann, Geoinfra Ingenieure AG, Tel. 055 225 29 80) erforderlich.
- Bei Dekorationen in Räumen ist zu beachten: «Weisung, Dekorationen in Räumen» (siehe Link: [https://www.gvsg.ch/fileadmin/downloadcenter/web/schuetzen/W\\_Dekorationen\\_in\\_Raeumen\\_\\_W\\_.pdf](https://www.gvsg.ch/fileadmin/downloadcenter/web/schuetzen/W_Dekorationen_in_Raeumen__W_.pdf))
- Beim Betreiben eines Gasgrills ist zu beachten: «Weisung Flüssiggas» (siehe Link: [https://www.gvsg.ch/fileadmin/downloadcenter/web/schuetzen/W\\_Fluessiggas\\_\\_LPG\\_\\_an\\_Veranstaltungen\\_\\_W\\_.pdf](https://www.gvsg.ch/fileadmin/downloadcenter/web/schuetzen/W_Fluessiggas__LPG__an_Veranstaltungen__W_.pdf)) Und Checkliste Flüssiggas (siehe Link: <http://gas-solution.ch/data/documents/Checkliste-Veranstaltungen-DE-10.18.pdf>)
- Der Zugang zu den vorhandenen **Löschgeräten** muss jederzeit gewährleistet bleiben.

12. Während der gesamten Veranstaltung muss der Zugang zu einem **Telefon für Notfallalarmierungen** gewährleistet sein.
13. Die **Zufahrt für Rettungskräfte** muss bis zu den Eingängen, respektive Notausgängen, mit geeigneten baulichen und organisatorischen Massnahmen jederzeit ermöglicht werden.
14. Die allfällige Evakuierung der Veranstaltungsräume und die dazu nötigen Durchgangseinrichtungen (auch bei Stromausfall funktionstüchtig) sind vorzubereiten.
15. **Raucherabfälle** sind in Blechbehältern mit dicht schliessenden Deckeln aufzubewahren.
16. Aufführungen von **Feuerwerk und Indoorfeuerwerk** sind bewilligungspflichtig. Das Gesuch ist rechtzeitig vor der Veranstaltung einzureichen.
17. Bei Fahrmisbauten (Schnitzhütte, Barwagen o.Ä.) gelten die Bestimmungen gemäss jeweiliger brandschutztechnischer Betriebsbewilligung (beim Vermieter zu verlangen).
18. Bei Zeltbauten und Tribünen im Aussenbereich des Kupfentreff ist zu beachten: «Weisung, Zeltbauten und Tribünen, etc.» (siehe [https://www.gvsg.ch/fileadmin/downloadcenter/web/schuetzen/W\\_Zeltbauten\\_und\\_Tribuenen\\_\\_W\\_.pdf](https://www.gvsg.ch/fileadmin/downloadcenter/web/schuetzen/W_Zeltbauten_und_Tribuenen__W_.pdf))  
 Ab einer Personenbelegung von 100 Personen ist eine zusätzliche brandschutztechnische Bewilligung nötig. Für die Überprüfung des Gesuches ist der Gemeindekanzlei ein vermasster Situationsplan beizulegen, auf welchem der Standort der Aussenanlagen inkl. Ein- und Ausgängen, Löschmittel, Sicherheitsbeleuchtung, Tischabstand sowie der maximalen Personenbelegung ersichtlich sind.  
 Zusätzlich wird ab einer Personenbelegung von 300 Personen (Blitzschutzpflichtig) die Einhaltung der Brandschutzbedingungen durch den Brandschutzbeauftragten der Gemeinde (Herr Markus Reimann, Geoinfra Ingenieure AG, Tel. 055 225 29 80) vor Ort überprüft.  
 Die Kosten für die Überprüfung und Abnahme werden dem Veranstalter verrechnet.

Bitte zutreffendes ankreuzen:

☐ **Veranstaltung bis 50 Personen im Erdgeschoss**

Folgende Türen müssen paniktauglich in Betrieb sein: Ausgang zum Treppenhaus, Haupteingang zur Dröschli. Der Fluchtweg durch das Treppenhaus ist frei zu halten.

☐ **Veranstaltung bis 200 Personen im Erdgeschoss**

Die Rettungszeichen in der Dröschli oberhalb der Aus- und Notausgänge müssen ab einer Personenbelegung von 100 Personen dauernd hinterleuchtet sein. Folgende Türen müssen paniktauglich in Betrieb sein: Beide Ausgänge aus dem Restaurant, Haupteingang zur Dröschli. Der Fluchtweg durch das Treppenhaus ist frei zu halten.

☐ **Veranstaltung bis 50 Personen im 2. Obergeschoss**

Folgende Türen müssen paniktauglich in Betrieb sein: Ausgang zum Treppenhaus, Haupteingang zur Dröschli. Der Fluchtweg durch das Treppenhaus ist frei zu halten.

☐ **Veranstaltung bis 200 Personen im 2. Obergeschoss**

Die Rettungszeichen in der Dröschli oberhalb der Aus- und Notausgänge müssen ab einer Personenbelegung von 100 Personen dauernd hinterleuchtet sein. Folgende Türen müssen paniktauglich in Betrieb sein: Ausgang zum Treppenhaus, Ausgang zur Aussentreppe im 1. Obergeschoss, Haupteingang zur Dröschli. Der Fluchtweg über die Treppe bei der Bühne und der Fluchtweg durch das Treppenhaus sind frei zu halten.

☐ **Maskenball, Disco, etc.**

Zusätzlich zu den übrigen Auflagen ist bei diesen Veranstaltungen, die über eine erhöhte Brandbelastung oder Brandgefährdung verfügen, ist eine **Abnahme der Brandschutzbedingungen** durch den Brandschutzbeauftragten der Gemeinde (Herr Markus Reimann, Geoinfra Ingenieure AG, Tel. 055 225 29 80) erforderlich.

Mit der Unterschrift des verantwortlichen Organisators, des Sicherheitsbeauftragten und Sicherheitsbeauftragten-Stv. (diese müssen volljährig sein) bestätigen diese, dass sie von den Bestimmungen Kenntnis genommen haben und die Einhaltung gewährleisten.

Verantwortlicher **Organisator**:

\_\_\_\_\_

Adresse und Wohnort:

\_\_\_\_\_

Mobil-Nummer:

\_\_\_\_\_

Unterschrift Organisator:

\_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_

Unser **Sicherheitsbeauftragter**:

\_\_\_\_\_

Adresse und Wohnort:

\_\_\_\_\_

Mobil-Nummer:

\_\_\_\_\_

Unterschrift Sicherheitsbeauftragter:

\_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_

Unser **Sicherheitsbeauftragter-Stv.**:

\_\_\_\_\_

Adresse und Wohnort:

\_\_\_\_\_

Mobil-Nummer:

\_\_\_\_\_

Unterschrift Sicherheitsbeauftragter-Stv.:

\_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_

Die Funktionen Sicherheitsbeauftragter-Stv. und Sicherheitsbeauftragter dürfen nicht durch dieselbe Person ausgeübt werden.

**Dieses Formular ist zusammen mit dem Gesuch an die zuständige Behörde einzureichen.**